



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart



Stuttgart 18. Juni 2024
Aktenzeichen MWK22-051-2/33/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail

 Ihre LIFG-Anfrage vom 1. Juni 2024

Sehr geehrter Herr 

bezüglich Ihres Antrags auf Zugang zu den Unterlagen, in denen sich mit den arbeitsrechtlichen Urteilen (BAG Az. 7 AZR 245/20; LAG BB Az. 20 Sa 1830/18; ArbG Berlin Az. 56 Ca 7094/18) auseinandergesetzt wurde, ergeht folgender

Bescheid

Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen nach § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) besteht in Ihrem Fall nicht, da die Information, in welchen Unterlagen sich mit den Urteilen auseinandergesetzt wurde, nicht erhoben wurde und somit nicht vorliegt (vgl. BAG Az. 7 AZR 245/20; LAG BB Az. 20 Sa 1830/18; ArbG Berlin Az. 56 Ca 7094/18).

Damit handelt es sich nicht um bestehende amtliche Informationen i.S.d. § 3 Nr. 3 LIFG. Dahingehend muss eine Unterscheidung zwischen dem Zugangsanspruch und Beschaffungsanspruch gemacht werden. Bei dem Informationszugangsanspruch nach dem LIFG handelt es sich nicht um ein Informationsbeschaffungsrecht. Im Rahmen des LIFG wollte der Gesetzgeber keine Informationsbeschaffungspflicht für Behörden schaffen, sondern lediglich den Zugang zu bereits vorhandenen Informationen erleichtern.

Insofern heißt es im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2017 (Az.: 1 BvR 1978/13) in Randnummer 23 wie folgt:

„Das Informationszugangsrecht soll nicht als Mittel genutzt werden können, die Behörden zur Erhebung von Informationen zu veranlassen, welche sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht erhoben haben und die deshalb auch nicht Teil der amtlichen Akten sind.“

Entsprechender Ansicht ist auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27. November 2014 (Az.: 7 C 20/12, BVerwGE 151, 1-14) in Randnummer 37:

„Die Behörde trifft keine Informationsbeschaffungspflicht, und sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren.“

Daraus ergibt sich, dass kein Anspruch auf eine bislang nicht vorhandene, statistische Aufbereitung oder die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit im Rahmen der Informationszugangsanfrage besteht. Aufbereitungen von Daten, wie im hiesigen Fall, aber auch Bewertungen von Maßnahmen oder Rechtsberatungen sind vom LIFG nicht umfasst. Insofern besteht vorliegend nach dem LIFG kein Anspruch auf die Beantwortung der Frage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart (Postanschrift: Postfach 105052, 70044 Stuttgart) erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingereicht werden.

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in der Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Adresse: Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de).

Bitte beachten Sie: Die Anrufung und Vermittlung durch den LfDI unterbricht nicht die laufenden Rechtsbehelfsfristen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben ist auch ohne Unterschrift gültig.